

▼ Anschrift der Genehmigungsbehörde

Stadt Bayreuth
- Straßenverkehrsamt -
Dr.-Franz-Straße 4
95445 Bayreuth

e-mail: verkehrsaufsicht@stadt.bayreuth.de
Telefon: 0921/25 1389 / 1612 / 1648
Fax: 0921/25 1636



Antrag auf Erteilung eines EU-Parkausweises gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, Blinde sowie Amelie- und Phokomelieerkrankte

Antragsteller

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	Telefon

<input type="checkbox"/>	Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis.
<input type="checkbox"/>	Ich bin Blinde(r) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.
<input type="checkbox"/>	Ich habe Amelie, Phokomelie oder eine vergleichbar Erkrankung.

Da ich die unten genannten Voraussetzungen erfülle, beantrage ich hiermit eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen und lege vor:

<input type="checkbox"/> Schwerbehinderten-Ausweis	<input type="checkbox"/> Schwerbeschädigten-Ausweis	<input type="checkbox"/> 1 Lichtbild (35 x 45 mm, ohne Kopfbedeckung im Halbprofil)
<input type="checkbox"/> abgelaufener Parkausweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum Bayreuth,

Unterschrift Antragsteller / gesetzlicher Vertreter

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

- Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
Hierzu zählen:
Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- und armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.
- Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- Es gelten grundsätzlich die Feststellungen des Zentrums Bayern für Familie und Soziales.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zu diesem Antrag finden Sie im Internet unter dsgvo.bayreuth.de > VKA 11 > [Parkerleichterung Behinderte](#). Alternativ können Sie sich diese bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Papierform aushändigen lassen.